

## Völkerrechtliche Entwicklungen zu Palästina-Israel

Von Nahed Samour, Deutschland

Völkerrechtlichen Fragen zu Palästina-Israel werden in den letzten Jahren erneut vor internationalen Rechtsinstitutionen und auf der Grundlage geltenden Völkerrechts verfolgt.<sup>1</sup> Die Zeit der Osloer Verträge, in der viele Staaten, NGOs und Einzelpersonen davon ausgingen, dass eine Lösung bilateral zu verhandeln sei, weicht zunehmend einer Rückkehr zu den verbindlichen Grundlagen und Prinzipien des Völkerrechts. Zu den neueren Entwicklungen gehören 1. Die förmliche Beschlussfassung zur Einleitung von Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs (2021), 2. Das Ersuchen der UN-Generalversammlung an den Internationalen Gerichtshof ein Gutachten II-/Legalität der Besatzung zu erstellen (2023) und 3. die historisch erste Beschwerde vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss (CERD), eingereicht von der palästinensischen Vertretung (2018).

### 1. Entwicklungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)

Nach israelischen Angriffen auf den Gazastreifen 2008 ersuchte die palästinensische Vertretung erstmals 2009 den IStGH darum, die Situation in Palästina zu ermitteln.<sup>2</sup> Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof ist auf vier besonders schwere Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und (eingeschränkt) das Verbrechen der Aggression. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Verbrechen, welche nach dem Inkrafttreten des Römischen Statuts am 01.07.2002 begangen wurden.

Erst mit der israelischen Militäroffensive gegen Gaza im Jahr 2014 überzeugte sich der IStGH von der rechtlichen Verpflichtung, tätig zu werden. Dieser Zustand war dem Umstand geschuldet, dass die Frage nach dem Status „Palästinas“ als dem Römischen Statut beitretende Partei zu klären war. Der Schwerpunkt der Ermittlungen sollte auf Kriegsverbrechen liegen<sup>3</sup>, die während des israelischen Angriffs auf den Gazastreifen im Jahr 2014 begangen wurden. Dabei wurden zunächst Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie Apartheid und Verfolgung, vom IStGH ausgenommen. Dass der

---

<sup>1</sup> Der Vortrag wurde auf Einladung des Kairos Palästina Solidaritätsnetzes am 10.06.2023 beim Thementag Palästina-Israel anlässlich des Evangelischen Kirchentags in Nürnberg gehalten. Die Vortragsform, basierend auf einer Power-Point-Präsentation, wurde beibehalten.

<sup>2</sup> Michael Kearney/John Reynolds, Palestine and the Politics of International Criminal Justice, in: William A. Schabas et al (eds.), The Ashgate Research Companion to International Criminal Law: Critical Perspectives (Farnham: Ashgate, 2013), p. 407-433.

<sup>3</sup> "Kriegsverbrechen" sind in Art 8 Römisches Statut des IStGH legal definiert. Darunter fallen u.a. vorsätzliche Tötung; Folter oder unmenschliche Behandlung; vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden; vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen; ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind; etc.

IStGH überhaupt angerufen wurde, erfolgte gegen den wiederholten Wunsch von liberalen Rechtsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Niederlande und Australien<sup>4</sup>, die sonst den Internationalen Strafgerichtshof in seinen Ermittlungen finanziell und personell unterstützend zur Seite stehen.<sup>5</sup>

Im Dezember 2019 schloss die IStGH-Chefanklägerin Fatou Bensouda eine fast fünfjährige Voruntersuchung der Lage in Palästina ab und stellte fest, dass "alle Statuts-Kriterien" für die Einleitung einer förmlichen Untersuchung mutmaßlicher schwerer Verbrechen durch Israelis und Palästinenser erfüllt seien und eine "vernünftige Grundlage" (reasonable basis) vorläge, die die Annahme stützten, dass von israelischer und palästinensischer Seite Kriegsverbrechen begangen wurden, ohne dass ein Bezug zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestand.<sup>6</sup>

Obwohl sie keine richterliche Genehmigung benötigte, um eine förmliche Untersuchung einzuleiten, ersuchte die Chefanklägerin die Richterschaft des Gerichtshofs, um eine Entscheidung über die territoriale Zuständigkeit des IStGH einzuholen, bevor sie mit den Ermittlungen fortfuhr.<sup>7</sup> Im Februar 2021 entschied der IStGH, dass es für Verbrechen zuständig ist, die in den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten, also Gaza, Westjordanland und Ost-Jerusalem, begangen werden. Es bestätigte damit den Status Palästinas als Vertragsstaat des Römischen Statuts, der diese Zuständigkeit begründen kann. Palästina hatte 2015 seinen Beitritt zum IStGH erklärt, und war vom Gericht wie vom Generalsekretär der UNO akzeptiert worden.

Für die Mitgliedschaft im IStGH reichte es aus, dass die Generalversammlung Palästina den Status eines „Beobachterstaates“ erteilt hatte, die Anerkennung eines „Mitgliedstaates“ aber noch vorenthalten hat.<sup>8</sup> Diese Zuständigkeit des IStGH ermöglicht nicht nur die Verfolgung von

---

<sup>4</sup> Siehe auch Explanation of Positions on the "State of Palestine" submitted by Germany, Australia, Canada and Netherlands at the Meeting of the States Parties to the Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on Their Destruction on 3 December 2018, APLC/MSP.17/2018/MISC.2, siehe auch Observations by the Federal Republic of Germany, ICC –01/18-103 17-03-2020 6/17 NM PT, sec 5, p. 6.

<sup>5</sup> Für die Bundesrepublik Deutschland, siehe die Angaben des Auswärtigen Amtes, wonach Deutschland nach Japan der größte Beitragszahler für den IStGH ist und sich darüber hinaus mit freiwilligen Beiträgen engagiert. [https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/voelkerrecht-internationales-recht/voelkerstrafrecht?openAccordionId=item-203440-2-panel#content\\_3](https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/regelbasierte-internationale-ordnung/voelkerrecht-internationales-recht/voelkerstrafrecht?openAccordionId=item-203440-2-panel#content_3). (zuletzt besucht am 21.06.2023). Siehe auch die Bundestagsresolution 2018 zur Stärkung der Arbeit des IStGH, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw26-de-internationaler-straengerichtshof-561852>.

<sup>6</sup> ICC, Pre-Trial Chamber I, "Situation in the State of Palestine," January 22, 2020, No. ICC-01/18, [https://www.iccpi.int/CourtRecords/CR2020\\_00161.PDF](https://www.iccpi.int/CourtRecords/CR2020_00161.PDF), paras. 94-96.

<sup>7</sup> "Statement of ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, on the conclusion of the preliminary examination of the Situation in Palestine, and seeking a ruling on the scope of the Court's territorial jurisdiction," ICC press release, December 20, 2019, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=20191220-otp-statement-palestine>.

<sup>8</sup> ICC, Pre-Trial Chamber I, "Situation in the State of Palestine," February 5, 2021, No. ICC-01/18, [https://www.iccpi.int/CourtRecords/CR2021\\_01165.PDF](https://www.iccpi.int/CourtRecords/CR2021_01165.PDF) (zuletzt besucht 21.06.2023). Siehe auch Paech, Norman: Der Internationale Strafgerichtshof zwischen „positiver Komplementarität“ und Politik: Die Beispiele Afghanistan, Irak, Jugoslawien, Ruanda und Palästina, VerfBlog, 2021/11/25, <https://verfassungsblog.de/der-internationale-straengerichtshof-zwischen-positiver-komplementaritaet-und-politik/>.

Kriegsverbrechen, sondern auch von Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>9</sup>, inklusive Apartheid und Verfolgung,<sup>10</sup> unter dem Artikel 7 Abs. 1 d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung, worunter auch der israelische Siedlungsbau in den palästinensischen Gebieten erfasst werden können. Auch das Verbrechen der Apartheid ist im Römischen Statut des IStGH erfasst unter Artikel 7 Absatz 2 h) und wird hier definiert als:

„unmenschliche Handlungen [ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten], die von einer rassistischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassistischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten.“

Bei dem Verbrechen der Apartheid geht es daher um drei Elemente: 1) Die Absicht, die Herrschaft einer rassistischen Gruppe über eine andere aufrecht zu erhalten, 2) um den Kontext einer systematischen, weitreichenden und anhaltenden Unterdrückung einer marginalisierten Gruppe durch eine dominante Gruppe, 3) durch inhumane (also grausame) Akte. Der Apartheid-Begriff ist damit also juristisch definiert und hat sich damit auch aus dem alleinigen Kontext der Apartheid in Südafrika herausgelöst.

Ob sich der Vorwurf des Verbrechens der Apartheid erhärten lässt, wird von der Prüfung v.a. folgender Materialien abhängig sein: einschlägige israelische Gesetze, Verordnungen, inklusive Militärverordnungen, Erklärungen von Regierungs- und Militärvertreter\*innen, offizielle und öffentlich zugängliche Dokumente wie Material aus israelischen Parlamentsarchiven, Planungs- und Raumordnungsdokumente und -vorhaben und Gerichtsurteile.

Die Ermittlungen des IStGH sollen sich sowohl gegen Kriegsverbrechen der Israelis wie der Hamas im Gazastreifen richten. Im März 2021 kündigte die Anklagebehörde die Einleitung einer förmlichen Untersuchung zur Lage in Palästina an.<sup>11</sup> Im März 2023 haben 32 UN- Special Rapporteurs in einem gemeinsamen Schreiben den neuen Chefankläger des IStGH Karim Khan aufgefordert, diese Ermittlungen nun aufzunehmen, damit den IStGH nicht den Vorwurf der Rechtlosigkeit („lawlessness“) trifft.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in Art 7 des Römischen Statuts des IStGH aufgelistet, dazu gehören vorsätzliche Tötungen, Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung (hierunter können die israelischen Siedlungen juristisch geprüft werden), das Verbrechen der Apartheid, Folter, u.a.

<sup>10</sup> ICC, Pre-Trial Chamber I, „Situation in the State of Palestine,“ February 5, 2021, No. ICC-01/18, [https://www.iccpi.int/CourtRecords/CR2021\\_01165.PDF](https://www.iccpi.int/CourtRecords/CR2021_01165.PDF) (zuletzt besucht 21.06.2023 Israel/Palestine: ICC Judges Open Door for Formal Probe“).

<sup>11</sup> „Statement of ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, respecting an investigation of the Situation in Palestine,“ ICC press release, March 3, 2021, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=210303-prosecutor-statement-investigationpalestine>

<sup>12</sup> Brief der 32 UN-Berichterstatte an Chefankläger Karim Khan mit der Bitte, zur „Situation in the State of Palestine“ die Ermittlungen aufzunehmen, 23. März 2023, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/palestine/2023-03-23-Letter-ICC-Palestine.pdf>.

## **2. UN-Generalversammlung erbittet IGH Gutachten zur II/legalität der israelischen Besatzung (2023)**

Am 9. Januar 2023 ersuchte die UN-Generalversammlung den Internationalen Gerichtshof (IGH)<sup>13</sup> um ein Gutachten nach Art 96 IGH-Statut zu zwei Fragen (Abschnitt 18):

1. Frage: Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus

„der anhaltenden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel durch seine anhaltende Besetzung, Besiedlung und Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern, und durch die Verabschiedung damit verbundener diskriminierender Gesetze und Maßnahmen“?

2. Frage: Wie wirken sich diese Praktiken

"auf den rechtlichen Status der Besatzung aus[wirken]" und „welche rechtlichen Konsequenzen sich aus diesem Status für Dritte ergeben.“

Warum sind diese Rechtsfragen relevant? Im Grundsatz gilt, dass eine militärische Besatzung vom Völkerrecht vorgesehen ist, also durchaus legal sein kann.

Geregelt ist das Besatzungsrecht im humanitären Völkerrechts/Kriegsvölkerrecht (Haager Abkommen und Regeln 1907, Vierte Genfer Konvention 1949). Ziel ist es, die Befugnisse der vorübergehenden Besatzungsmacht zu beschränken und die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete vor der Besatzungsmacht zu schützen. Die Genfer Konvention IV (GF IV) verbietet zudem Tötung, Verstümmelung, Folterung, grausame, erniedrigende und entwürdigende Behandlung, Geiselnahme und unfaire Gerichtsverfahren. Auch schreibt sie vor, dass Verwundete und Kranke geborgen und gepflegt werden dürfen, und sie gewährt dem IKRK das Recht, den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anzubieten. Besatzung ist also definiert als vorübergehendes Rechtsregime zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einem Gebiet, das während eines bewaffneten Konfliktes erobert wird, bis dieses Gebiet wieder seine Souveränität zurückerhält (Nicht-Annektion). Eine völkerrechtliche Einordnung der israelischen Besatzung müsste einbeziehen 1. Gewaltsame Gebietsaneignung; 2. Bevölkerungstransfer (von israelischen Siedler\*innen in besetztes palästinensisches Gebiet), 3. Dauerhafte Änderung von Institutionen und Gesetzen im besetzten palästinensischen Gebiet; 4. Verweigerung des Rechts auf Selbstbestimmung; 5. Enteignung und Zerstörung ziviler Infrastruktur und Eigentum ohne militärische Notwendigkeit (military necessity); 6. Systematische Verstöße gegen die zivilen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte (z.B. Bewegungsfreiheit, Recht auf angemessenen Lebensstandard).

---

<sup>13</sup> Siehe Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N22/591/34/PDF/N2259134.pdf?OpenElement>.

Allein zu dem Bereich der gewaltsamen Gebietsveränderung ist zu prüfen die Verletzung der territorialen Integrität der besetzten palästinensischen Gebiete, z.B. durch gewaltsame Gebietsaneignung und die Fragmentierung der besetzten palästinensischen Gebiete durch die Siedlungen, Siedlerstraßen, die Mauer/Zaun, die Annexion des besetzten Ost-Jerusalem (1980), die Aussperrung von Palästinenser\*innen aus Ostjerusalem, die Blockade des Gazastreifens und die Behandlung des Gazastreifens als separate Einheit, getrennt von den übrigen palästinensischen Gebieten.

Herangezogen werden könnte der „Vier Punkte Test“ zur Frage der Illegalität der Besetzung, wie ihn der UN-Berichtersteller (M. Lynk) vorschlägt<sup>14</sup>: Demnach ist eine militärische Besetzung völkerrechtswidrig, wenn 1. die Besatzungsmacht das Gebiet (teil-)annektiert hat, 2. die Besetzung gegen das Prinzip des Vorübergehenden/Temporären verstößt, 3. die Besatzungsmacht nicht im besten Interesse der besetzten Bevölkerung handelt (keinen Schutz anbietet), 4. wenn eine Besatzungsmacht die Verwaltung des Territoriums in böser Absicht durchführt, z.B. durch den Bau von Siedlungen.

Auch herangezogen werden kann der „Drei Punkte Test“<sup>15</sup> von Ben-Naftali, Gross und Michaeli. Danach ist die Besetzung illegal, wenn die drei Grundprinzipien des Besatzungsrecht verletzt werden: 1. Das Gebiet darf nicht annektiert werden, 2. Besatzungsmacht muss Treuhänder sein (also bsp. Rechtssituation in besetztem Gebiet nicht verändern), 3. die Besetzung muss vorübergehend, also temporär sein.

Tatsächlich hat der IGH bereits 2004 einen Präzedenzfall zu Palästina geschaffen. Das Ersuchen der UN-Generalversammlung 2003 um ein IGH-Gutachten zu Palästina mündete 2004 in ein völkerrechtliches Gutachten.<sup>16</sup> Das Ersuchen betraf den Bau der israelischen Trennmauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, darunter auch in und um Ost-Jerusalem. Der IGH entschied, dass die Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und Israel sie abbauen und für die erlittenen Schäden aufkommen muss. Israel ist dem Gutachten nicht nachgekommen.

### **3. Beschwerde nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD)**

---

<sup>14</sup> Michael Lynk, Prolonged Occupation or Illegal Occupant?, 16. Mai 2018, <https://www.ejiltalk.org/prolonged-occupation-or-illegal-occupant/>

<sup>15</sup> O. Ben-Naftali, A. Gross, K. Michaeli, *Illegal Occupation: Framing the Occupied Palestinian Territory*, 2008. <http://duncankennedy.net/documents/Is-Pal/Second-Syllabus/Ben-Naftali,%20Gross%20and%20Michaeli,%20Illegal%20Occupation.pdf>

<sup>16</sup> International Court of Justice, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory* (icj-cij.org)

In einem historisch erstmaligen Fall hat die palästinensische Seite eine Beschwerde gegen Israel vor der UN-Antirassismuskonvention eingereicht, entsprechend der International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD ).<sup>17</sup>

Ziel der UN-Antirassismuskonvention ist es, Menschen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor rassistischer Diskriminierung zu schützen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, eine Politik zu verfolgen, die sich umfassend gegen jede Form von Rassismus richtet und das Verständnis unter den Menschen fördert (Artikel 2 Absatz 1).

Zu diesem Zweck müssen die Staaten konkrete politische und gesetzliche Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel müssen sie alle Gesetze und sonstigen Vorschriften ändern, aufheben oder für nichtig erklären, die einen rassistischen Inhalt oder eine rassistische Wirkung haben (Artikel 2 c). Überdies sind die Vertragsstaaten zur umfassenden diskriminierungsfreien Gewährleistung von Rechten verpflichtet (Artikel 5). Sie müssen Rechtsschutz gegen diskriminierende Handlungen im Einzelfall gewährleisten (Artikel 6) und für umfassende Aufklärungsarbeit zur Verhinderung von Rassismus sorgen. In Artikel 14 ist ein Individualbeschwerdeverfahren verankert, die bspw im Fall Thilo Sarazin geltend gemacht wurde.

2018 ist erstmals eine „interstate complaint“ eingereicht worden nach Art. 11 ICERD.<sup>18</sup>

Palästinenser seien in ihrer Bewegungsfreiheit im Vergleich zu israelischen Siedlern stark eingeschränkt, sie seien der Beschlagnahme und Enteignung ihres Landes ausgesetzt, einschließlich der Zerstörung von Häusern. Israel verletze das Recht auf Gleichbehandlung vor Gericht, indem es getrennte Rechtssysteme für Palästinenser und Siedler einsetze, und verweise auf höhere Höchststrafen für palästinensische Angeklagte. Zudem habe Israel gegen Artikel 3 der Konvention verstoßen, der Rassentrennung und Apartheid verbietet. Israels Handlungen seien Teil eines verbreiteten und unterdrückerischen Regimes, das institutionalisiert und systematisch ist und Palästinensern eine getrennte und ungleiche Behandlung zuteil werden lässt, zudem werden die Auflösung aller bestehenden israelischen Siedlungen gefordert.<sup>19</sup>

Palästinensische Beschwerdeführer verlangen die Prüfung, ob Art 3 ICERD eingehalten wird, bei dem es um Apartheid und Segregation geht. Art 3 ICERD lautet: „Die Vertragsstaaten verurteilen

---

<sup>17</sup> Der UN-Antirassismusausschuss ist am 21. Dezember 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden (Resolution 2106A (XX)). Das Übereinkommen trat am 4. Januar 1969 völkerrechtlich in Kraft. Mit 188 Ratifizierungen genießt dieses Abkommen als Menschenrechtsdokument eine hohe Akzeptanz. Siehe <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtssystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-rassismus-icerd>.

<sup>18</sup> David Keane, ICERD and Palestine’s Inter-State Complaint, 30. April 2018, <https://www.ejiltalk.org/icerd-and-palestines-inter-state-complaint/>. Siehe Jan Eiken, Breaking new ground – Again? The CERD Committee’s decision on admissibility in Palestine v. Israel, 31. Mai 2021, auch <https://www.ejiltalk.org/breaking-new-ground-again-the-cerd-committees-decision-on-admissibility-in-palestine-v-israel/>.

<sup>19</sup> David Keane, ICERD and Palestine’s Inter-State Complaint, 30. April 2018, <https://www.ejiltalk.org/icerd-and-palestines-inter-state-complaint/>.

insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.“

Diese Mitteilungsbeschwerde nach der UN-Antirassimuskonvention ist interessant, weil sie verpflichtend untersucht werden muss und erstmalig im UN System aktiviert wird. Die Artikel 11-13 ICERD sehen zwischenstaatliche Mitteilungen an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) vor. Es handelt sich damit um den einzigen obligatorischen zwischenstaatlichen Kommunikationsmechanismus im UN-Menschenrechtssystem.

Artikel 11(1) ICERD lautet: „Wenn ein Vertragsstaat der Auffassung ist, dass ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, kann er die Angelegenheit dem Ausschuss zur Kenntnis bringen. (...)“

Der Ausschuss hat sich bereits in seinen Abschließenden Beobachtungen zu Israel (2012) zur Relevanz von Artikel 3, Abschnitt 24 geäußert<sup>20</sup>:

„Der Ausschuss ist äußerst besorgt über die Folgen von Politiken und Praktiken, die auf eine De-facto-Segregation hinauslaufen, wie z.B. die Umsetzung von zwei völlig getrennten Rechtssystemen und Institutionen für jüdische Gemeinden in illegalen Siedlungen einerseits und für die palästinensische Bevölkerung in palästinensischen Städten und Dörfern andererseits durch den Vertragsstaat in den besetzten palästinensischen Gebieten.

Der Ausschuss ist besonders entsetzt über den hermetischen Charakter der Trennung zweier Gruppen, die zwar auf demselben Gebiet leben, aber weder gleichberechtigt Straßen und Infrastrukturen nutzen noch gleichen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und Wasserressourcen haben. Diese Trennung wird durch die Umsetzung einer komplexen Kombination von Bewegungsbeschränkungen, bestehend aus der Mauer, Straßensperren, der Verpflichtung, getrennte Straßen zu benutzen, und einem Genehmigungssystem, das nur die palästinensische Bevölkerung betrifft, konkretisiert (Art. 3 des Übereinkommens).“

Es lässt sich damit schlussfolgern, dass Palästina \_\_ Israel erneute Aktivitäten vor völkerrechtlichen Gremien auslösen, eine bilateral verhandelte Lösung („Oslo Verträge“) nicht mehr Priorität hat und das Völkerrecht durch die Palästina-Frage wieder mehr Auftrieb vor dem IStGH, dem IGH und dem UN-Antirassismusausschuss erhält.

---

<sup>20</sup> Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the Convention. Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, 9. März 2012, <https://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/CERD.C.ISR.CO.14-16.pdf>